



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Folgen aus dem Folterskandal IV: Rechtsschutz auch bei der Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag Möglichkeiten aufzuzeigen, wie der Anspruch auf Rechtsschutz für Gefangene, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht werden, sichergestellt werden kann.

Dabei ist insbesondere zu prüfen, inwiefern der Rechtsbeistand oder eine andere Kontaktperson der bzw. des Gefangenen unmittelbar nach der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum automatisch über die digitalisierte Datenerfassung verständigt werden kann. Ebenso ist zu prüfen, wie der untergebrachten Person ein kostenloses Telefongespräch – ggf. über eine Freisprechanlage – mit einer Person ihrer Wahl zu ermöglichen ist.

Begründung:

Die Vorwürfe, die Gefangene und Angestellte in bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVA) erheben, wiegen schwer. Vor allem in der JVA Augsburg-Gablingen, aber womöglich auch in anderen Anstalten, soll es zu regelrechter Folter gekommen sein. Dazu sollen von Justizvollzugsbeamten Sicherheitsmaßnahmen missbraucht worden sein, die der Gesetzgeber im Strafvollzugsgesetz eigentlich als Ultima Ratio festgelegt hat. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Unterbringung in sogenannten besonders gesicherten Hafträumen und die Anwendung von unmittelbarem Zwang, sprich Gewalt.

Wenn ein Gefangener glaubt, zu Unrecht in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht zu werden, so ist es notwendig, dass eine Vertrauensperson außerhalb der JVA davon erfährt. Die derzeitige Rechtslage sieht dazu keine Regelung vor, weshalb es theoretisch möglich ist, dass jemand tage- oder wochenlang in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht ist, ohne dass es jemand außerhalb der Justiz erfährt. Dies schränkt den Rechtsschutz der Gefangenen stark ein, weil sie nicht in der Lage sind, ihre Unterbringung gerichtlich prüfen zu lassen.

Daher sollte eingeführt werden, dass der im System registrierte Rechtsbeistand des oder der Gefangenen automatisch bei einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum informiert wird. Eine digitale Erfassung der Unterbringung ermöglicht eine automatische Benachrichtigung der Anwaltskanzlei, ohne dass es hier zu einem Mehraufwand für die JVA-Bediensteten kommen muss. Eine ähnliche Regelung sieht das Berliner Strafvollzugsgesetz bereits vor.

Zusätzlich sollte es den Gefangenen ermöglicht werden, mindestens ein kostenloses Telefonat aus dem besonders gesicherten Haftraum heraus zu führen. Ist es aus Sicherheitsgründen nicht möglich, der betroffenen Person einen Telefonhörer zu geben, so sollte eine Freisprechanlage im Raum installiert werden oder ein Telefon so an die Tür gehalten werden, dass ein Gespräch möglich ist.

Der bzw. die Gefangene soll eine Person ihrer bzw. seiner Wahl anrufen können, welche vorher in den Akten festgelegt worden ist.